

Sitzungsvorlage

Gremium	Top	Sitzungstag	Status
Haupt- und Finanzausschuss		09.04.2024	öffentlich
Rat		16.04.2024	öffentlich

Haushaltsplan für die Jahre 2024 und 2025; hier: Satzungsbeschluss

I. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die fortgeschriebene Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 nebst Anlagen mit folgenden Haushaltsbegleitbeschlüssen:

1. An der Realschule sollen die Möglichkeiten für den Ersatz der bestehenden Containeranlage geprüft werden.
2. Bei der Neugestaltung des Parks an der Bücherei sollen möglichst noch Kostensenkungen erzielt werden.
3. Zur Beratung über konkrete Material- und Fahrzeugbeschaffungen, Organisationsuntersuchungen und die Personalausstattung der Feuerwehr soll ein Arbeitskreis des Betriebsausschusses von Politik und Verwaltung gebildet werden.

II. Sachverhalt

1. Verfahren

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2024 und 2025 ist gemäß § 80 GO NRW vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Er wurde vom Rat in seiner Sitzung am 23.01.2024 entgegengenommen und zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Anschließend ist der Entwurf am 31.01.2024 öffentlich bekannt gemacht worden und steht den Einwohnern und Abgabepflichtigen seither für die Dauer des Haushaltsplanberatungsverfahrens zur Einsicht zur Verfügung. Einwendungen gegen den Entwurf sind bisher nicht erhoben worden.

Die Fachausschussberatungen fanden in der Zeit vom 19.02.2024 bis zum 07.03.2024 statt, parallel wurde der Haushaltsplanentwurf mit einer Änderungsliste laufend vom FD 1.3 fortgeschrieben; die finale Vorberatung der Arbeitsgruppe Haushalt und Finanzen hat sodann am 12.03.2024 stattgefunden.

Gemäß § 59 GO NRW bereitet der Haupt- und Finanzausschuss nach Abschluss der Beratungen in den Fachausschüssen die Haushaltssatzung vor.

2. Überblick

Das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Lande Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID 19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG), das eine Kompensation der Haushaltsbelastungen durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg gegen die Ukraine durch eine Aufnahme als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung vorsah, ist zum 31.12.2023 außer Kraft getreten. Die bilanzielle Isolierung von pandemie- bzw. kriegsbedingten Schäden ist also ab 2024 nicht mehr vorgesehen. Im Haushaltsplan 2023 waren auf der Grundlage dieses Gesetzes für die Jahre 2024 und 2025 noch Isolierungen in Höhe von insgesamt 5,7 Mio. Euro eingeplant worden.

Aufgrund der landesweit desolaten kommunalen Finanzsituation hat der Landtag NRW ein Drittes NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFVG) beschlossen, um die Rechtsregime für den Haushaltsausgleich und das Haushaltssicherungskonzept nachhaltig zu verändern. Das Gesetz ist am 15.03.2024 in Kraft getreten und tritt rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft.

Ein wesentlicher Aspekt der gesetzlichen Neuregelung ist die Möglichkeit, nach Anwendung von einem globalen Minderaufwand in Höhe von 2 % und dem vollständigen Verzehr der Ausgleichsrücklage, vorhandene Jahresfehlbeträge auf die Folgejahre vorzutragen (Verlustvorträge).

Da der abschließende Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt Hemer und sich das daran anschließende kommunalaufsichtliche Genehmigungsverfahren sowie die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung erst nach der Verkündung des 3. NKFVG erfolgt, konnte der Haushaltsentwurf bereits im Januar nach den neuen haushaltsrechtlichen Regelungen eingebracht werden.

Die Auswirkungen der multiplen Krisen der letzten Jahre, die daraus resultierende aktuelle gesamtwirtschaftlichen Lage sowie die seit Jahren unzureichenden Finanzausstattung der Kommunen führt zu einer erheblichen Verschlechterung der Haushaltssituation der Stadt Hemer, sowohl in den Planjahren als auch in der Mittelfristplanung. Der Haushalt kann nur nach dem neuen Rechtsregime rechnerisch und mit allen gesetzgeberischen Möglichkeiten (vollständiger Verzehr der Ausgleichsrücklage, maximaler globaler Minderaufwand in allen Jahren sowie erhebliche Verlustvorträge in der Mittelfristplanung) dargestellt werden. Der Vortrag von den Jahresfehlbeträgen unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der Kommunalaufsicht gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW. Ein Ausgleich der Vorträge der Jahresfehlbeträge muss im dritten Folgejahr im Jahresabschluss dargestellt werden.

Unter Berücksichtigung der Fortschreibung des Haushaltes aufgrund aktueller Entwicklungen der Finanzdaten, der zusammengefassten Änderungen aus den Fachausschussberatungen sowie der Beratung der Arbeitsgruppe Haushalt und Finanzen weist der Ergebnisplan für 2024 nunmehr

einen Fehlbetrag von 11,6 Mio. Euro und für 2025 einen Fehlbetrag von 7,9 Mio. Euro aus. Gegenüber dem eingebrachten Entwurf verschlechtert sich das Ergebnis im Planungsjahr 2024 somit um 541 Tsd. Euro und in 2025 um 77 Tsd. Euro. Das Haushaltsjahr 2024 kann noch vollständig durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden (fiktiver Ausgleich), während die Ausgleichsrücklage im Jahr 2025 aufgezehrt wird und der darüber hinaus zu erwartende Jahresfehlbetrag vorgetragen wird.

Die Ergebnisse der Folgejahre in der Mittelfristplanung verschlechtern sich gegenüber dem eingebrachten Entwurf insbesondere durch das mittlerweile vorliegende Versorgungsgutachten zu gestiegene Pensions- und Beihilferückstellungsverpflichtungen aufgrund der Übertragung des Tarifabschlusses auf Verbeamtete und signifikante Steigerungsraten bei Zinsaufwendungen.

Ab 2026 ist eine planerische Grundsteuererhöhung um 385 Hebesatzpunkten von 680 v.H. auf 1.065 v.H. eingerechnet.

Die Arbeitsgruppe Haushalt und Finanzen hat nach Abschluss der Ausschussberatungen getagt und abweichend von den Ausschussempfehlungen folgende Festlegungen getroffen, die im Planwerk eingearbeitet sind oder als Haushaltsbegleitbeschluss formuliert sind:

- Der Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 5.3.2024 wird nicht vollumfänglich gefolgt. Der Waldklimapfad wird als Investitionsmaßnahme nicht aufgenommen (Einsparungen 75 Tsd. Euro).
- An der Realschule sollen die Möglichkeiten für den Ersatz der bestehenden Containeranlage geprüft werden.
- Bei der Neugestaltung des Parks an der Bücherei sollen möglichst noch Kostensenkungen erzielt werden.
- Zur Beratung über konkrete Material- und Fahrzeugbeschaffungen, Organisationsuntersuchungen und die Personalausstattung der Feuerwehr soll ein Arbeitskreis des Betriebsausschusses von Politik und Verwaltung gebildet werden.
- Hinsichtlich der Neubeschaffungen der Feuerwehr nach dem Brandschutzbedarfsplan werden mögliche Verschiebungen der Kassenwirksamkeit von Investitionen vorgenommen (Einsparungen 1,5 Mio. Euro).

Der fortgeschriebene Haushalt umfasst die im Nachgang sämtlich dargestellten Änderungen. Diese sind im Einzelnen in der Änderungsliste (Anlage 6) dargelegt. Dabei erfolgt eine Einteilung in die folgenden Rubriken:

- **Rubrik A:** Änderungen aus den Sitzungsvorlagen zu den Fachausschussberatungen und Änderungsanträgen der Fraktionen
- **Rubrik B:** Redaktionelle Änderungen sowie notwendige Anpassungen und Korrekturen aufgrund von Neuberechnungen und neuen Entwicklungen
- **Rubrik C:** Änderungen der Personalkosten und Personalnebenkosten.

Auf die wesentlichen Änderungen wird nachfolgend eingegangen:

A. Änderungen aus den Sitzungsvorlagen zu den Fachausschussberatungen und Änderungsanträgen der Fraktionen

Durch die Ausschussbeschlüsse der Fachausschüsse vom 19.02.2024 bis zum 07.03.2024 ergeben sich Haushaltsverschlechterungen mit einem Gesamtvolumen von 373 Tsd. Euro im Planjahr 2024 und 454 Tsd. Euro im Planjahr 2025. Die einzelnen Positionen können der Seite 1 der Änderungsliste (Anlage 6) entnommen werden.

Es werden entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Digitales, Verwaltungsstruktur und Interkommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2023 im Produkt 01.06 Information und Kommunikation zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 55 Tsd. Euro in 2024 und ab 2025 jährlich 60 Tsd. Euro aufgrund der erhöhten Verbandsumlage der Südwestfalen IT bereitgestellt.

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 22.02.2024 empfohlen, eine neue Gebührensatzung zu beschließen, wodurch die Erträge aus den Benutzungsgebühren im Produkt 04.11 Musikschule um 40 Tsd. Euro jährlich steigen werden (vgl. Beratungsvorlage 10/2024-1077).

Dem Antrag der SPD-Fraktion auf Beibehaltung des Angebots der Schuldnerberatung im bisherigen Umfang wurde vom Sozialausschuss am 28.02.2024 zugestimmt, sodass es unter Berücksichtigung einer Kostenbeteiligung des Märkischen Kreises im Produkt 05.11 „Sozialhilfe und Grundsicherung“ zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs von 7 Tsd. Euro pro Jahr kommen wird.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 außerdem empfohlen, im Jahr 2024 gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII eine externe Organisationsuntersuchung und Personalbemessung im Team „Kinder- und Jugendhilfedienst“ durchführen zu lassen und hierfür zusätzlich 40 Tsd. Euro einzuplanen.

Im Produkt 02.18 Brandschutz sollen nach der Empfehlung des Betriebsausschusses für eigenbetriebsähnliche Einrichtungen, Feuerwehr, Sicherheit und Ordnung vom 29.02.2024 in den Jahren 2024 – 2027 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt mehr als 1,2 Mio. Euro zur Umsetzung eines neuen Bekleidungskonzeptes, für Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche, Gutachterkosten und Kosten für eine Organisationsuntersuchung bereitgestellt werden.

B. Redaktionelle Änderungen sowie notwendige Anpassungen und Korrekturen aufgrund von Neuberechnungen und neuen Entwicklungen

Durch redaktionelle Änderungen (Seite 2 und 3 der Änderungsliste, Anlage 6) ergeben sich im Planjahr 2024 in Summe Verschlechterungen von rund 702 Tsd. Euro und im Planjahr 2025 in Summe Verbesserungen von rund 444 Tsd. Euro.

Aufgrund des Cyber-Angriffs Ende Oktober 2023 auf die Systeme der Südwestfalen-IT (SIT) kam es zu einem Totalausfall der Finanzsoftware MACH für mehrere Wochen. Die Finanzplanungssoftware Kosy Enterprise steht seitdem nicht mehr und auch weiterhin für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung. Der Entwurf des Haushalts musste daher ohne die Unterstützung der Planungssoftware und damit in weiten Teilen manuell erstellt werden.

Folgende Planansätze müssen in diesem Zusammenhang noch korrigiert werden:

- In 2025 fallen die zu erwartenden Elternbeiträge in der Kindertageseinrichtung Am Hammerscheid um 3 Tsd. Euro geringer aus und in der KTE Sternenburg entstehen Geschäftsaufwendungen in Höhe von 1,5 Tsd. Euro.

- Außerdem sind die durch die Verlegung des Stellenanteils für Tourismusangelegenheiten zur Sauerlandpark Hemer GmbH dort entstehenden Personalaufwendungen in Höhe von jährlich 40 Tsd. Euro zu erstatten.

Die Verpachtung einer Fläche für einen Schnellladepark und von Flächen für Windparks sollen in der Mittelfristplanung ab 2027 zu Pachterträgen von jährlich rund 90 Tsd. Euro und Erlösen nach dem Bürgerenergiegesetz von jährlich rd. 180 Tsd. führen.

4. Gesamtergebnisplan (konsumtiver Teil des Haushalts)

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 stellen sich die Daten unter Berücksichtigung der unter 3. dargestellten Änderungen jahresbezogen wie folgt dar:

In EUR	Entwurf	Haushaltsplan	Veränderung (-) schlechter/(+) besser
2024	-11.073.724	-11.615.127	-541.403
Einsatz Ausgleichsrücklage -fiktiver Ausgleich-	-11.073.724	-11.615.127	-541.403
2025	-7.881.915	-7.959.546	-77.631
Einsatz Ausgleichsrücklage	-5.573.371	-5.031.968	-541.403
Verlustvortrag	-2.308.544	-2.927.578	-619.034

Die Mittelfristplanung weist bei einer **rechnerischen Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 680 v.H. auf 1.065 v.H.** jährlich folgende Gesamtergebnisse aus, welche alle als Verlustvortrag vorgetragen werden:

	Entwurf	Haushaltsplan	Veränderung (-) schlechter/(+) besser
2026	-7.681.345	-10.597.407	-2.916.062
2027	-8.481.945	-9.510.611	-1.028.666
2028	-7.763.610	-8.964.170	-1.200.560
Ausgleich des Verlustvortrags aus 2025 und Verringerung der Allg. Rücklage	-2.308.544	-2.927.578	-619.034

In der Anlage 9 wird die Entwicklung des städtischen Eigenkapitals (Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage) dargestellt. Nach der vorliegenden Datenlage verbleibt Ende 2028 nach dem

Ausgleich des Verlustvortrags aus dem Planjahr 2025 ein Gesamteigenkapital in Höhe von nur noch 10,512 Mio. Euro.

5. Investive Maßnahmen, Kreditaufnahme (Finanzplan, Teil B, Anlagen 5 und 7)

Für das Haushaltsjahr 2024 sind Investitionsauszahlungen von 33,0 Mio. Euro, sowie Verpflichtungsermächtigungen von 37,7 Mio. Euro vorgesehen. Zudem erfolgen Ermächtigungsübertragungen für Fortsetzungsmaßnahmen aus dem Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 16,7 Mio. Euro (vgl. Beratungsvorlage 10/2024-1062).

Es werden in der Planung 2024 investive Einzahlungen für Investitionen in Höhe von 12,4 Mio. Euro ausgewiesen. Die über das Einzahlungsvolumen hinausgehenden Auszahlungen werden über Investitionskredite gedeckt. Insoweit ist für 2024 eine Kreditneuaufnahme für Neuveranschlagungen von rd. 20,6 Mio. Euro vorgesehen.

Für das Haushaltsjahr 2025 sind Investitionsauszahlungen von 28,5 Mio. Euro, sowie Verpflichtungsermächtigungen von 10,9 Mio. Euro vorgesehen. In der Planung werden für 2025 investive Einzahlungen für Investitionen in Höhe von 9,4 Mio. Euro ausgewiesen. Für 2025 ist somit eine Kreditneuaufnahme für Neuveranschlagungen von rd. 19,1 Mio. Euro vorgesehen. Aufgrund des Ziels, den Investitionsstau der letzten Jahre sukzessive haushaltsverträglich aufzulösen, sind weiterhin erhebliche Investitionsbedarfe eingeplant.

Die sich aus dem Haushaltsplanverfahren ergebenden investiven Änderungen sind eingearbeitet worden. Der Empfehlung des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt und Verkehr vom 05.03.2024, einen Wald-Klima-Pfad mit einer 70%-igen Förderung zu errichten, wird aber entsprechend der Empfehlung der Kommission Haushalt und Finanzen des Rates vom 12.03.2024 nicht gefolgt.

Auch sollen die Maßnahmen, die sich aus der Verabschiedung des Brandschutzbedarfsplanes ergeben, überwiegend mit einer zeitlichen Verschiebung umgesetzt werden, um die Finanzierbarkeit über den Planungszeitraum darstellen zu können. Dennoch werden gegenüber der Entwurfsplanung weitere Auszahlungsermächtigungen in den Planjahren 2024 und 2025 von 436 Tsd. Euro bzw. 556 Tsd. Euro und in der Mittelfristplanung bis 2028 von insgesamt zusätzlich 1,65 Mio. Euro eingestellt.

Die Herstellung einer unterirdischen Glasfaserverbindung zwischen Rathaus, Bücherei und Türmchenvilla führt zu Mehrauszahlungen in 2024 von 60 Tsd. Euro.

Auf Empfehlung des Betriebsausschusses vom 29.02.2024 werden zur Gestaltung der Energiewende nach dem bereits beauftragten Photovoltaikkonzept in den Jahren 2024 und 2025 Auszahlungsermächtigungen für die Errichtung von PV-Anlagen auf/an städtischen Gebäuden in Höhe von 200 Tsd. Euro eingestellt, die zu 90 % gefördert werden.

Die am 20.06.2023 vom Rat beschlossene Kapitalerhöhung bei der Sauerlandpark Hemer GmbH führt dazu, dass diese mit 7,8 Mio. Euro in der Investitionsplanung 2024 auszuweisen ist.

Insgesamt führt der Änderungsbedarf gegenüber dem Haushaltsplanentwurf im investiven Bereich zu zusätzlichen Auszahlungsermächtigungen i. H. v. 7,2 Mio. Euro in 2024 und 0,6 Mio. Euro in 2025.

In der Mittelfristplanung weist die Investitionsplanung 2026-2028 folgende Größenordnung aus:

Mio. Euro	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028
Einzahlungen	7,0	5,7	7,3
Auszahlungen	19,8	13,4	8,7
Kreditbedarf	12,8	7,7	1,4

Seit Ende 2022 sind die Zinsen für Investitionskredite deutlich angestiegen. Daher mussten die Planansätze erheblich erhöht werden (vgl. 3.B).

Die Entwicklung der Tilgungsleistungen von Investitionskrediten verhält sich wie folgt:

Planjahr 2024:	4,1 Mio. Euro
Planjahr 2025:	4,1 Mio. Euro
MFP 2026:	4,2 Mio. Euro
MFP 2027:	4,2 Mio. Euro
MFP 2028:	4,4 Mio. Euro

Über den Finanzplanungszeitraum hinaus, ab 2029 ff., bestehen weitere investive Bedarfe von 34,6 Mio. Euro.

6. Bewertung und Ausblick

Die Haushaltsentwicklung in den Planjahren, aber auch die mittelfristige Auswirkung, ist dramatisch. Mit dem Verzehr der Ausgleichsrücklage und zusätzlichen Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes muss alle Anstrengung unternommen werden, dass die Stadt Ihre Handlungsfähigkeit nicht verliert. Es muss oberstes Gebot sein, die Gefahr des Eigenkapitalverzehr trotz der neuen gesetzlichen Möglichkeit des Verlustvortrages einzudämmen.

Die dargestellten Verlustvorträge in der Mittelfristplanung führen bereits heute zu einer planerischen Überschuldung.

Der Haushalt ist insgesamt durch die erheblichen finanzwirtschaftlichen Verwerfungen durch die Pandemie und der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine gezeichnet, der damit einhergehende Verbrauch der Ausgleichsrücklage und einer zusätzlich erforderlichen Entnahme aus der allgemeinen Rücklage sowie erheblichen Planungsunsicherheiten in Bezug auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Die nach 2026 vorzunehmende Abschreibung der Bilanzierungshilfen wird die strukturelle Belastung des Haushaltes nochmals erheblich verschärfen (Ratsbeschluss Ende 2025).

Die Novellierung des Haushaltsrechts durch die 3. Entwicklung des NKF-Gesetzes schafft lediglich buchhalterische Erleichterung in der Haushaltsaufstellung und einer Verzögerung zum Eintritt in die Haushaltssicherung. Der alles entscheidende Schlüssel liegt aber in der finanziellen Grundausrüstung der Städte und Gemeinden. Die kommunale Familie muss dauerhaft in die Lage versetzt werden, ausgeglichene Haushalte aufzustellen zu können. Nur so kann nachhaltig auch eine kommunale Investitionsförderung betrieben werden.

Es besteht somit ein Dreiklang aus signifikanter Verbesserung der finanziellen Grundausrüstung (kommunaler Finanzausgleich), schnellstmöglicher Eintritt in eine Entschuldung der Städte und Gemeinden (Altschuldenregelung mit zusätzlicher Liquidität) sowie eine Anpassung des Rechtsrahmens zum kommunalen Haushaltsrecht (erfolgt, 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz).

Der Haushalt löst in der vorliegenden Form – insbesondere durch Verlustvorträge - eine Genehmigungspflicht bei der Kommunalaufsicht aus. Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes kann für den Doppelhaushalt 2024/2025 noch vermieden werden. Dabei erzeugen letztlich lediglich die gesetzgeberischen Instrumente der Übertragung von Verlusten in die Folgejahre einen grundsätzlich noch genehmigungsfähigen Haushalt. Von einer auch nur ansatzweisen (strukturellen) Gesundung des Haushalts kann aber keine Rede sein, es droht die Haushaltssicherungspflicht und der Eintritt in den (dauerhaften) Nothaushalt, wenn nicht unmittelbar im Finanzplanungszeitraum eine Entspannung der Haushaltssituation eintritt. Es wird an dieser Stelle nochmals eindringlich an Bund und Land appelliert, dass schnelle, unbürokratische und vor allem liquiditätswirksame Hilfsprogramme verbunden mit einer strukturellen Altschuldenlösung alternativlos und dringend erforderlich sind. Die aufgrund von ausschließlich externen Effekten versachte Haushaltskrise ist aus eigener Kraft nicht zu bewerkstelligen.

Neben der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und der damit einhergehenden Ertragslage aus Gewerbesteuern und Gemeinschaftssteuern ist auch die Ausrichtung des Finanzbedarfs des Märkischen Kreises von erheblicher Bedeutung. Die vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage des Kreises sowie der Eintritt in eine sparsame Haushalts- und Stellenbewirtschaftung mit einer freiwilligen Haushaltssicherung auf Kreisebene ist hier alternativlos.

Im Bereich der Investitionen wird gezielt in die Zukunftsfähigkeit unserer Stadt investiert. Der vorhandene Investitionsstau wird sukzessive abgebaut, wenngleich die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Finanzierungs- und Folgekosten erreicht ist. Für zusätzliche Kreditaufnahmen sind keine Spielräume mehr vorhanden.

Es darf nicht verkannt werden, dass der Abbau der investiven Verschuldung und des aufgelaufenen Kassenliquiditätsbedarfs einen zeitlich schwer zu bemessenden längerfristigen Zeitraum erfordern wird und die aktuelle Zinsentwicklung diesbezüglich haushaltsgefährdend sind.

Diese herausfordernde Krisensituation der städtischen Finanzen erfordert eine nochmalige Intensivierung von strikter Ausgabendisziplin aller für die Stadt Handelnden. Die Führungskräfte der Verwaltung stehen besonders in dieser Verpflichtung und Verantwortung, den im Haushalt ausgewiesenen globalen Minderaufwand als Einsparziel dauerhaft zu erreichen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die sich aus der Änderungsliste für den Haushaltsplan 2024/2025 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2028 ergebenden finanziellen Auswirkungen sind aus den Anlagen zu ersehen und werden in der Sitzung erläutert.

IV. Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt

Keine Auswirkungen

Auswirkungen

Gez.
Christian Schweitzer
Bürgermeister

Anlagen

- 1 Haushaltssatzung 2024_2025
- 2 Gesamtergebnisplan 2024_2028
- 3 Gesamtfinanzplan 2024_2028
- 4 Gesamtbudgetübersicht_2024_2028
- 5 Investitionsplanung 2024_2028
- 6 Änderungsliste konsumtiv 2024_2028
- 7 Änderungsliste Investiv 2024_2028
- 8 Invest. Verbindlichkeitenübersicht 2024_2028
- 9 Eigenkapitalübersicht 2024_2025